

## STEUERLANDSCHAFT 2024: AKTUELLE ENTWICKLUNGEN IN CEE- UND SEE-LÄNDERN IM FOKUS

Im Jahr 2024 treten Veränderungen im Bereich der Steuern, Abgaben und Sozialbeiträge in CEE und SEE in Kraft.

TPA bietet einen umfassenden Überblick über die bedeutendsten steuerlichen Neuerungen im Jahr 2024.



Albanien  
Bulgarien  
Kroatien  
Montenegro  
Österreich  
Polen

Rumänien  
Serbien  
Slowakei  
Slowenien  
Tschechien  
Ungarn

## Serbien

### **Gesetz über die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge, anwendbar ab Januar 2023**

- Verlängerung der Anwendung von Steuervergünstigungen für neu eingestellte Personen bis zum 31. Dezember 2024.

### **Änderungen des Einkommensteuergesetzes (PIT), die ab 1. Januar 2024 gelten**

- Verlängerung der Anwendung von Steuervergünstigungen für neu eingestellte Personen bis zum 31. Dezember 2024.
- Der Steuerfreibetrag für die Berechnung der Lohnsteuer wird auf 25.000 RSD (statt bisher 21.712 RSD) erhöht.

### **Änderungen des Umsatzsteuergesetzes (USt.) ab 1. Januar 2024**

- Ein neues, detaillierteres Formular EZPPPDV – Aufzeichnung über den Antrag des Fahrgastes auf Erstattung der Umsatzsteuer. Es ist vorgeschrieben, dass die Daten im EZPPPDV-Formular innerhalb von sieben Tagen nach Ablauf des Veranlagungszeitraums eingereicht werden müssen, sobald das beglaubigte Original des Antrags auf Umsatzsteuererstattung vom Fahrgast eingegangen ist.
- Für Verkäufer, die USt.-Zahler und Fiskalisierungsverpflichtete sind, ist die elektronische Buchführung vorgeschrieben. Sie müssen die Daten in das EZPPPDV-Formular über die Fiskalisierungsanwendung auf dem Portal der Steuerbehörden eingeben.
- Verkäufer, die umsatzsteuerpflichtig sind, aber nicht zur Fiskalisierung verpflichtet sind, führen weiterhin Aufzeichnungen, entweder in Papierform oder in elektronischer Form. Sie verwenden nun das neue EZPPPDV-Formular und sind nicht mehr verpflichtet, Daten in die Portalanwendung der Steuerbehörden einzugeben, es sei denn, sie werden von den Steuerbehörden ausdrücklich dazu aufgefordert.
- Ab dem 31. August 2024 erlegt das Gesetz über die elektronische Rechnungsstellung den Umsatzsteuerzahlern eine neue Verpflichtung auf. Sie müssen die berechnete Vorsteuer in der Lieferkette und die bei der Einfuhr von Waren gezahlte Umsatzsteuer elektronisch erfassen.
- Es wurde eine kürzere Frist für die elektronische USt-Erfassung eingeführt. Nach diesen Änderungen muss die Umsatzsteuer nun innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Steuerzeitraums elektronisch erfasst werden, wodurch sich die bisherige Frist von 15 Tagen verkürzt.

### **Ab dem 1. Januar 2024 geltende Änderungen des Vermögensgesetzes**

- Eine Steuerbefreiung für die Grunderwerbssteuer wird für den Fall eingeführt, dass ein ausländischer Staat unter der Bedingung der Gegenseitigkeit Immobilien für den Bedarf seiner diplomatisch-konsularischen Vertretung erwirbt.
- Der Termin, ab dem die Gemeinden für die Festsetzung, Erhebung und Prüfung der Erbschafts- und Schenkungssteuer sowie der Steuer auf die Übertragung absoluter Rechte zuständig sind, wurde auf den 1. Januar 2025 verschoben. Bis zu diesem Zeitpunkt werden die Steuerbehörden weiterhin für die Festsetzung, Erhebung und Prüfung dieser Steuern zuständig sein.